

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/3/6 80b69/52

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.03.1962

Norm

ZPO §266 DV

Rechtssatz

Von einem Geständnis kann keine Rede sein, wenn die Partei, die eine tatsächliche Voraussetzung zunächst zugesteht, dann eine andere Behauptung aufstellt - für den Fall, daß die zugestandene Tatsache nicht zutreffe. Zumindest liegt ein Widerruf des Geständnisses vor.

Entscheidungstexte

8 Ob 69/52
Entscheidungstext OGH 06.03.1962 8 Ob 69/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0040024

Dokumentnummer

JJR_19620306_OGH0002_0080OB00069_5200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$